



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Basel, 23. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Mai 2012

Stellungnahme zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2012 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Nach Durchführung der internen Vernehmlassung bei den betroffenen Fachstellen des Kantons Basel-Stadt haben wir folgende Hinweise zu den Verordnungsänderungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

a. Transport von Wärmeenergie aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzonen (Art. 34a)

Der Kanton Basel-Stadt ist aufgrund seines städtischen Charakters kaum von dieser Verordnungsänderung berührt. Wir begrüssen jedoch die Förderung der Nutzung von Wärme und Energie aus erneuerbaren Rohstoffen und daher die Anpassung des Artikels 34a. Die Einführung eines Effizienzkriteriums zur Vermeidung zu hoher Wärmeverluste erscheint als geeignet zur Beurteilung der Zweckmässigkeit des Wärmetransports. Eine technische Beurteilung der beiden Varianten ist uns nicht möglich.

b. Bauen ausserhalb von Bauzonen – Anpassung der Raumplanungsverordnung an die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Der Kanton Basel-Stadt ist von der Thematik „Bauen ausserhalb von Bauzonen“ nur am Rande betroffen. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Raumplanungsverordnung beziehen sich auf die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 23. Dezember 2011, mit wel-

cher die bisherige Unterscheidung der Bewilligungsvoraussetzungen für nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Wohnbauten ausserhalb der Bauzone aufgehoben wird. Die Bestimmungen zu den neu als altrechtlich bezeichneten Bauten begrüssen wir. Die ergänzenden Bestimmungen zum Raumplanungsgesetz sind sinnvoll und auch die Überarbeitung der Systematik wird begrüsst.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikeln, die im Folgenden nicht genannt werden, haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Art. 34a Abs. 1 Bst. c und Variante:

Die Einführung eines Effizienzkriteriums wird begrüsst. Ob der Hauptvorschlag oder die Variante dieser Bestimmung sinnvoller ist, kann von uns nicht beurteilt werden.

Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 1, 2 und 3 Bst. b und c:

Es wird begrüsst, dass mit Art. 42 Abs. 1 und 2 RPV der Anspruch verankert wird, die ursprüngliche Identität und das Wesen der Bauten und Anlagen in den wesentlichen Zügen beizubehalten bzw. wiederherzustellen und in Absatz 3 hierzu klare Kriterien formuliert werden. Dies ermöglicht eine massvolle Modernisierung von Bauten und Anlagen unter Wahrung des ursprünglichen Landschaftsbildes. Insbesondere das neu eingefügte Kriterium in Abs. 3 Bst. c, wonach mit den baulichen Änderungen auch keine wesentlich veränderte Nutzung einhergehen darf, ist unseres Erachtens sehr sinnvoll.

Art. 43a (neu)

Die Zusammenfassung der Bewilligungsvoraussetzungen unter einem allgemeinen Titel wird von uns ebenfalls begrüsst, da damit dem Schutz des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft zusätzliche Nachachtung verschafft wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin